

► Schadenersatz

Der Schädiger darf die Regulierung nicht zu lange hinausschieben

| Die Dauer der Prüffrist des Haftpflichtversicherers beträgt in der Regel maximal vier Wochen. Sie wird erst durch den Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens in Gang gesetzt. |

Gemäß § 14 Abs. 1 VVG sind Geldleistungen des Versicherers fällig mit der Beendigung der Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der zur Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist die Dauer der Prüffrist von der Lage des Einzelfalls abhängig, in der Regel aber beträgt sie maximal vier Wochen. Das AG Solingen (5.1.15, 13 C 498/14, Abruf-Nr. 144347) billigt dem Haftpflichtversicherer insoweit eine Privilegierung zu, als die Frist erst mit dem spezifizierten Anspruchsschreiben beginnen soll, obwohl dieser schon durch die Schadensmeldung seines Versicherungsnehmers hinreichend informiert sein sollte.

MERKE | Nötig ist also die schnelle Geltendmachung des Schadens. Dabei ist zu sehen, dass das OLG München (NJW-RR 11, 386) angesichts der Möglichkeiten der elektronischen Schadensbearbeitung – insbesondere in einfachen Fällen – auch deutlich kürzere Prüfungsfrist vor Klageerhebung als angemessen ansieht. Auch kann das gerne verwandte Argument, dass die polizeiliche Ermittlungsakte noch nicht vorliege, dabei nicht angeführt werden.

► Rücklastschrift

Keine pauschale Erhebung von Rücklastschriftkosten

| Die Erhebung pauschaler Rücklastschriftkosten in Höhe von 7,45 EUR und mehr in den AGB ist grundsätzlich unwirksam, da die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt, es sei denn, der Verwender kann beweisen, dass tatsächlich ein Schaden in der Höhe entstanden ist. |

Nach dem Wortlaut von § 309 Nr. 5b BGB ist die Pauschalregelung auch rechtswidrig, wenn dem Kunden der Nachweis, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, abgeschnitten wird. Aus den beiden vorgenannten Gründen hat das LG Kiel (12.12.14, 17 O 164/14, Abruf-Nr. 144348) die AGB eines Mobilfunkanbieters insoweit verworfen.

MERKE | Der Verwender muss angeben, welche Banken er nutzt und wie hoch dort die Rücklastschriftkosten sind. Diese Sätze darf er durchaus mitteln, nicht aber darüber hinausgehen.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Nicht jede Rücklastschrift muss hingenommen werden, FMP 12, 192
- Entgelt für Mitteilung über Rücklastschrift, FMP 11, 107
- Gebühren für Rücklastschrift richtig bestimmen, FMP 10, 43



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144347

Schnell den Schaden geltend machen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144348

Das müssen AGB-Verwender angeben



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2012
Seite 192